

Vollstationärer Wohn- und Betreuungsvertrag

Zwischen

Wohnen & Pflege „Im Sonnengarten“

Hettingerstrasse 3, 74722 Buchen

vertreten durch Frau Laukenmann Nicola

(in folgendem kurz „Heim“ genannt)

und

Frau/Herrn

(in folgendem kurz „Bewohner“* genannt)

vertreten durch

wird folgender Vertrag mit Wirkung zum _____ geschlossen.

Einleitung

Die Sonnengarten- Stiftung Tannhausen führt das Haus als Dienstleistungsbetrieb unter Wahrung der Würde des Heimbewohners. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Pflege.

Das Heim ist durch einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen gemäß §§ 72, 73 SGB XI zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatz- und Entgeltvereinbarungen mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern sowie die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI sind für das Heim verbindlich und können in der Verwaltung eingesehen werden.

Mit dem Ziel, eine bewohnergerechte Versorgung und Pflege zu gewährleisten, werden die nachfolgenden Rechte und Pflichten zwischen dem Heim und dem Bewohner vereinbart, der vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI in Anspruch nimmt.

* mit „Bewohner“ ist sowohl die Männlichkeits- als auch die Weiblichkeitsform erfasst.

Zwischen der Einrichtung und dem Bewohner wird folgendes vereinbart:

1. Die Aufnahme in das Pflegeheim erfolgt am _____

auf unbestimmte Zeit. befristet bis zum _____ .

2. Das Heim überlässt dem Bewohner das Zimmer Nr. _____.
Das Zimmer hat eine Wohnfläche von _____ qm² und befindet sich auf der
Wohn- und Pflegegruppe _____.

Das Zimmer ist wie folgt ausgestattet:

- Bad mit Waschbecken, Toilette und Dusche
- Hausnotrufanlage
- Telefonanschluss (möglich)
- Fernsehanschluss
- teilmöbliert mit (Pflege-) Bett, Nachttisch, Schrank, Stühle, Tisch

Der Bewohner hat darüber hinaus das Recht zur Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungen des Heimes (Aufenthaltsräume, Garten, Therapieräume, Wintergärten, Terrasse...)

3. Inhalt und Umfang der Pflegeleistungen richten sich nach dem bei dem Bewohner notwendigen Maßnahmen; maßgebend hierfür ist

entsprechend der vom MDK festgestellten Pflegestufe ____ die
Pflegeklasse _____.

abweichend von der Pflegestufe ____ die nach der gemeinsamen
Beurteilung durch MDK und Pflegeleitung des Heims zugeordnete
Pflegeklasse _____.

mangels Einstufung durch den MDK die vereinbarte Pflegeklasse _____.

4. Das tägliche Gesamtheimentgelt beträgt derzeit _____ Euro.

5. Der Bewohner benennt folgende Person/-en als Ansprechpartner:

(Name, Adresse, Telefon) _____

6. Vertragsgrundlage sind die beigefügten vorvertraglichen Informationen.
Abweichend von

diesen gilt folgendes: _____

7. Im Übrigen gelten die auf den folgenden Seiten abgedruckten Regelungen.

Ort, Datum: _____

Einrichtungsleitung

Bewohner bzw. vertretende Person

Regelungen zum Wohn- und Betreuungsvertrag der Einrichtung Wohnen & Pflege „Im Sonnengarten“

§ 1 Zulassung durch Versorgungsvertrag

(1) Das Heim wurde durch den Abschluss eines Versorgungsvertrags mit den Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen entsprechend den Bestimmungen des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) und des „Rahmenvertrags für vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg“ zugelassen.

(2) Der Versorgungsvertrag und der „Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg“ sind verbindlich und können bei der Verwaltung des Heims eingesehen werden.

§ 2 Leistungsbeschreibung

Für die Beschreibung von Art, Inhalt und Umfang der Leistungen des Heims gelten die diesem Vertrag beigefügten vorvertraglichen Informationen.

§ 3 Wohnraum

(1) Das Zimmer wird zu Beginn des Vertragsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Das Heim darf notwendige Instandhaltungsmaßnahmen ohne Zustimmung des Bewohners nach angemessener Vorankündigung vornehmen und zu diesem Zweck das Zimmer betreten. Das Heim führt sämtliche Reparaturen des Zimmers und seiner Ausstattung auf eigene Kosten durch, soweit die Reparaturen auf normale Abnutzung zurückzuführen sind und nicht die von dem Bewohner eingebrachten Möbel und Einrichtungsgegenstände betreffen.

(2) Der Bewohner verpflichtet sich, sein Zimmer und die zur allgemeinen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen des Heims schonend und pfleglich zu benutzen und zu behandeln. Bei übermäßiger Abnutzung des Zimmers kann das Heim die für Reparaturen entstandenen Kosten von dem Bewohner verlangen.

(3) Der Bewohner erhält bei der Aufnahme auf Wunsch einen Haus- und Zimmerschlüssel. Die Anfertigung zusätzlicher Schlüssel ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Heims gestattet. Wird ein Schlüssel gebrauchsunfähig oder geht er verloren, ist dies dem Heim unverzüglich mitzuteilen. Ein gebrauchsunfähiger Schlüssel ist gleichzeitig dem Heim auszuhändigen. Bei schuldhaftem Verlust eines Schlüssels ist der Bewohner verpflichtet, auf Verlangen des Heims die Kosten für die Auswechslung der entsprechenden Schlösser bzw. einer Schließanlage und auch die Kosten für den Austausch der Schlüssel zu übernehmen, sofern der Bewohner nicht nachweisen kann, dass Missbrauch ausgeschlossen ist. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser oder sonstige Schließmöglichkeiten dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.

(4) Die Überlassung des Zimmers an Dritte ist ausgeschlossen. Eine Aufnahme Dritter in das Zimmer ist nur in besonderen Ausnahmefällen mit schriftlicher Zustimmung des Heims möglich.

(5) Das Heim erbringt die regelmäßig zu den mietrechtlichen Betriebskosten zählenden Leistungen, insbesondere die Versorgung mit Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser und die Entsorgung von Abwasser und Müll.

§ 4 Gesamtheimentgelt und seine Bestandteile, Zahlungsmodalitäten

(1) Für die Berechnung des täglichen Gesamtheimentgelts gilt folgende Tabelle:

	Stufe 0-K	Stufe 0-G	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Härtefall
Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen	21,80 €	34,20 €	45,50 €	59,00 €	76,00 €	85,20 €
In der Pflegevergütung Enthaltene Ausbildungsumlage	0,90 €	0,90 €	0,90 €	0,90 €	0,90 €	0,90 €
Entgelt für Unterkunft	11,- €	11,- €	11,- €	11,- €	11,- €	11,- €
Entgelt für Verpflegung	9,- €	9,- €	9,- €	9,- €	9,- €	9,- €
Investitionskosten umgebauter Bereich	9,28 €	9,28 €	9,28 €	9,28 €	9,28 €	9,28 €
Investitionskosten nicht umgebauter Bereich	4,75 €	4,75 €	4,75 €	4,75 €	4,75 €	4,75 €
zgl. Pflegesatz umgebauter Bereich	51,98 €	64,38 €	75,68 €	89,18 €	106,18 €	115,38 €
zgl. Pflegesatz nicht umgebauter Bereich	47,45 €	59,85 €	71,15 €	84,65 €	101,65 €	110,85 €

- Da die Investitionskosten des Heims mit staatlichen Mitteln gefördert wurden, ist die Berechnung der Investitionskosten gemäß § 82 Absatz 3 SGB XI auf Antrag des Heims von der zuständigen Landesbehörde genehmigt worden.
- Da die Investitionskosten des Heims nicht staatlich gefördert wurden, hat das Heim die Investitionskostenberechnung nach § 82 Absatz 4 SGB XI der zuständigen Behörde mitgeteilt. Die in diesem Fall ggf. notwendigen Vereinbarungen mit dem zuständigen Sozialhilfeträger über die Investitionskosten liegen vor.

(2) Das Gesamtheimentgelt und seine Bestandteile richten sich nach den Vereinbarungen, die zwischen den Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) und dem Heim nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und des SGB XII getroffen wurden und zukünftig getroffen werden. Der Bewohner oder eine von ihm beauftragte Person können die jeweils gültigen Vereinbarungen bei der Verwaltung des Heims einsehen.

(3) Die Entgelte sind, soweit sie von dem Bewohner zu entrichten sind und nicht von einer Pflegekasse oder einem Sozialhilfeträger übernommen werden, wie auf der Rechnung ausgewiesen, zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das Konto Nr. 700 533 3 bei der Sparkasse Neckartal-Odenwald (BLZ 674 500 48) oder - soweit eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilt wurde - durch Bankeinzug.

(4) Entsteht durch Kündigung oder Tod des Bewohners ein Kostenerstattungsanspruch des Bewohners oder der Erben gegenüber dem Heim,

ist der Betrag sechs Wochen nach Kündigung oder Tod fällig, frühestens aber nach Räumung des Zimmers. Erfolgt nach Kündigung oder Tod des Bewohners eine auf die Zeit des Heimaufenthalts rückwirkende Höherstufung bezüglich der Pflegebedürftigkeit, kann das Heim daraus sich ergebende Zahlungsansprüche gegenüber dem Bewohner oder dem Nachlass geltend machen.

§ 5 Abwesenheitsvergütung

(1) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners wird sein Heimplatz für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr frei gehalten. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abwesenheitszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.

(2) Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage an, werden die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie die Entgelte für Unterkunft und für Verpflegung vom ersten Tag der Abwesenheit an auf jeweils 75 % reduziert. Der Investitionskostenbetrag wird in vollem Umfang weiter berechnet.

(3) Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

§ 6 Entgelterhöhung

(1) Das Heim kann eine Erhöhung des Gesamtheimentgelts bzw. seiner einzelnen Bestandteile gegenüber dem Bewohner verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert.

(2) Die beabsichtigte Erhöhung wird dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich mitgeteilt und begründet. Die Begründung muss unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner ist berechtigt, die Angaben in der Erhöhungsbegründung durch Einsichtnahme in die in der Verwaltung des Heims ausliegenden Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

(3) Bei dem Gesamtheimentgelt und seinen Bestandteilen richtet sich eine Erhöhung sowie die Angemessenheit des erhöhten Entgelts und der Erhöhung danach, was zwischen den Leistungsträgern (insbesondere Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) und dem Heim nach den Regelungen des SGB XI entweder einvernehmlich oder über ein Schiedsstellenverfahren festgelegt wird. Daher kann die Erhöhung anders - insbesondere geringer - ausfallen, als sie vom Heim zu Beginn der Entgeltverhandlungen gefordert und damit auch den Bewohnern mitgeteilt worden ist.

(4) Der Bewohner kann bei einer Erhöhung des Gesamtheimentgelts bzw. seiner einzelnen Bestandteile den Vertrag jederzeit auf den Zeitpunkt hin schriftlich kündigen, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

§ 7 Veränderung der Betreuungs- bzw. Pflegebedürftigkeit

(1) Wird der Bewohner aufgrund des erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarfs in eine höhere Pflegestufe eingestuft, ist das Heim berechtigt, durch einseitige

Erhöhung gegenüber dem Bewohner den jeweils vereinbarten Pflegesatz für die höhere Pflegestufe zu verlangen. Ist die Zuordnung zu einer anderen als der bisherigen Pflegeklasse notwendig oder ausreichend, so kann das Heim den Vertrag, insbesondere die Pflege- und Betreuungsleistungen und die Pflegevergütung durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Bewohner entsprechend anpassen. In der Erklärung sind die bisherigen und die künftigen Leistungen sowie die dafür zu entrichtenden Entgelte einander gegenüberzustellen und die Änderungen zu begründen.

(2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner aufgrund der Entwicklung seines Zustands einer höheren Pflegestufe und damit auch einer höheren Pflegeklasse zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung des Heims verpflichtet, bei der zuständigen Pflegekasse die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Die Aufforderung wird vom Heim begründet und auch der Pflegekasse sowie bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zugeleitet.

Kommt der Bewohner dieser Verpflichtung zur Beantragung einer höheren Pflegestufe nicht nach, kann das Heim ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der schriftlichen Aufforderung vorläufig die der nächst höheren Pflegeklasse entsprechende Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen berechnen.

Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe bzw. Pflegeklasse vom MDK nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, zahlt das Heim den überzahlten Betrag zuzüglich 5 % Zinsen p.A. unverzüglich zurück.

§ 8 Vertragsdauer/ Kündigung des Vertrags durch den Bewohner

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Für die Kündigung des Vertrags durch den Bewohner oder das Heim gelten die für die jeweilige Vertragspartei einschlägigen Regelungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (insbesondere §§ 11 bis 13 WBVG), das in der Verwaltung des Heims eingesehen werden kann.

(3) Der Bewohner kann diesen Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem das Heim die Erhöhung des Entgelts verlangt.

(4) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn dieses Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird ihm erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrages ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(5) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(6) Hat das Heim im Falle der Kündigung nach Abs. 4 den Kündigungsgrund zu vertreten, so hat es dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzuges in angemessenen Umfang zu tragen.

§ 9 Kündigung durch das Heim

- (1) Das Heim kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. das Heim den Betrieb einstellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung dieses Vertrages für das Heim eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. das Heim eine fachgerechte Pflege- und Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine vom Heim angebotene Anpassung der Leistung an einen veränderten Pflege- und Betreuungsbedarf nicht annimmt oder
 - b) das Heim eine Anpassung der Leistung aufgrund der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBG (Anlage Nr. 1 dieses Vertrages nicht anbietetund dem Heim deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heim die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 4. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrages zum Zweck der Entgelterhöhung ist ausgeschlossen.

- (2) Das Heim kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 2 a) nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner gegenüber sein Angebot zur Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- und Betreuungsbedarf unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der angepassten Angebote durch den Bewohner nicht entfallen ist.
- (3) Das Heim kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 4 nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgeltes in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn das Heim vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn das Heim bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann das Heim den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

- (5) Hat das Heim nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat es dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzuges in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 10 Rückgabe des Zimmers und der Schlüssel bei Vertragsende infolge Kündigung

(1) Bei einer Kündigung sind das Zimmer, geräumt von allen von dem Bewohner mitgebrachten persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen, sowie sämtliche dem Bewohner überlassene Schlüssel zurückzugeben.

(2) Bleiben nach Vertragsende und nach Auszug des Bewohners persönliche Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenstände zurück, so kann das Heim diese Gegenstände auf Kosten des Bewohners in einem anderen Raum einlagern.

(3) Werden die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Vertragsende und nach Auszug des Bewohners abgeholt, kann das Heim diese Gegenstände durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person verwerten lassen. Über den Erlös, die Kosten der Verwertung und die Kosten der Einlagerung wird gegenüber dem Bewohner abgerechnet. Bescheinigt die zur öffentlichen Versteigerung befugte Person schriftlich die Wertlosigkeit der Gegenstände, kann das Heim darüber wie ein Eigentümer verfügen.

§ 11 Beendigung des Wohn- und Betreuungsvertrags im Todesfall

(1) Der Vertrag endet mit dem Tod des Bewohners.

(2) Das Heim hat Arzneimittel des Bewohners primär den Angehörigen auf Verlangen auszuhändigen. Ist dies nicht der Fall, können diese nach eigenem Ermessen entweder einer Apotheke zur weiteren Verwendung oder zur Entsorgung übergeben oder selbst entsorgt werden. Betäubungsmittel müssen von der Einrichtung unter Zeugen vernichtet werden.

(3) Die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände des Bewohners kann das Heim in einem gesonderten Raum einlagern. In diesem Fall hat es ein Verzeichnis der persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände zu erstellen, dessen Richtigkeit von zwei Personen mittels Unterschrift zu bestätigen ist.

(4) Die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände werden nach Wahl des Heims einer der von dem Bewohner benannten Ansprechpersonen auf entsprechende Aufforderung hin ausgehändigt.

(5) Für jeden Tag, an dem persönliche Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände im Zimmer des Bewohners verbleiben oder in einem gesonderten Raum eingelagert werden, kann das Heim einen Betrag in Höhe von 75 % des Gesamtheimentgelt der jeweiligen am Todestag geltenden Pflegestufe berechnen.

(6) Werden die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung der von dem Bewohner schriftlich benannten Ansprechpersonen nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Todestag abgeholt, kann das Heim diese Gegenstände durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person verwerten lassen. Über den Erlös, die Kosten der Verwertung und die Kosten der Einlagerung wird gegenüber den Ansprechpersonen abgerechnet. Bescheinigt die zur öffentlichen Versteigerung befugte Person schriftlich die

Wertlosigkeit der Gegenstände, kann das Heim darüber wie ein Eigentümer verfügen.

§ 12 Beratung und Beschwerde

Der Bewohner und seine Angehörigen können sich auch bei der Pflegekasse (Krankenkasse) oder bei anderen Beratungsstellen über Rechte und Pflichten der Bewohner beraten lassen. Die örtliche Heimaufsicht ist für alle Belange außerhalb des Vertragsrechts Ansprechpartner.

Adresse:
Landratsamt Neckar-Odenwald
Gesundheitswesen/ Heimaufsicht
Herr Dörr
Neckarelzer Strasse 7
747821 Mosbach
Tel.: 06261/ 84- 2441
E- Mail: Helmut.Doerr@neckar-odenwald-kreis.de

§ 13 Aufbewahrung von Wertsachen

(1) Der Bewohner wird auf die großen Risiken bei Einbringung von Wertsachen in ihr/sein Zimmer hingewiesen. Gegebenenfalls sollte der Bewohner dringend eine eigene Versicherung abschließen.

(2) Sollen durch das Heim Wertsachen aufbewahrt oder Geldbeträge verwaltet werden, bedarf dies einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

§ 14 Datenschutz

(1) Der Bewohner wird darauf hingewiesen, dass ihre/seine personenbezogenen Daten, soweit sie für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich sind, gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

(2) Das Heim verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Daten des Bewohners. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, soweit es für die Vertragserfüllung notwendig ist.

(3) Der Bewohner erhält auf Wunsch Mitteilung, welche personenbezogenen Daten in welcher Form gespeichert werden. Außerdem hat der Bewohner oder eine von ihm benannte Person das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.

(4) Der Bewohner stimmt mit seiner Unterschrift einer elektronischen Speicherung digitaler Wundfotografie ausdrücklich zu.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags müssen schriftlich dokumentiert und von beiden Vertragsparteien mittels Unterschrift bestätigt werden.

(2) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags hat auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Gleiches gilt, sofern der Vertrag lückenhaft sein sollte.

